

# **Männerriege Löhningen**

## **Statuten 2014**

# Männerriege Löhningen

Gründungsjahr: 1980

## Statuten

### Art. 1 Name - Sitz - Haftung

#### 1.1 Name

Die Männerriege Löhningen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Löhningen

#### 1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

### Art. 2 Leitbild

Die Männerriege Löhningen setzt sich zum Ziel

- bei seinen Mitgliedern die Freude am Turnen und anderen sportlichen Aktivitäten zu erhalten
- an Wettkämpfen teilzunehmen
- Kameradschaft und geselliges Beisammensein zu pflegen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Die Männerriege Löhningen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

### Art. 4 Mitglieder

#### 4.1 Die Männerriege Löhningen besteht aus

- Aktivmitgliedern

Interessenten können jederzeit als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

- Passivmitgliedern

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag leisten.

- Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste der Männerriege erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### 4.2 Übertritte / Austritt

Übertritte Austritte sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Vereinsjahres (Generalversammlung) einzureichen. Ein Wiedereintritt ist möglich.

#### **4.3 Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Männerriege Löhnungen nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Statuten einzuhalten;
- die Trainingsstunden nach Möglichkeit zu besuchen;
- den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten;
- zum Besuch der Generalversammlung (Mitgliederkategorie Aktive); im Verhinderungsfalle ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den Präsidenten zu richten. Die Mitgliederkategorien Ehrenmitglieder und Passive sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

#### **Art. 6 Organisation**

Die Organe der Männerriege sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### **Art. 7 Generalversammlung**

##### **7.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn

- der Vorstand es für nötig erachtet;
- 1/5 aller Stimmberechtigten es durch schriftlichen Antrag verlangen.

##### **7.2 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder.

### **7.3 Zuständigkeit**

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Aufgaben und Traktanden:

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
- Ehrungen, Auszeichnungen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

### **7.4 Wahl- und Abstimmungsmodus**

Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig:

- Änderung und Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit relativem Mehr entschieden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid.

Die Mehrheiten werden wie folgt definiert:

Absolutes Mehr: Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Relatives Mehr: Mehrheit der gültigen Stimmen

### **7.5 Anträge**

- Die Generalversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.
- Anträge und Wahlvorschläge sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### **7.6 Protokoll**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt; dieses ist von Protokollführer und Präsidium zu unterzeichnen.

## **Art. 8 Vorstand**

### **8.1 Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **8.2 Zusammensetzung**

Er setzt sich aus vier bis fünf Mitgliedern, mit folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Er konstituiert sich selbstständig.

Rücktritte (Vorstand) sind mindestens drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

## **8.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den Verein;
- beruft die Generalversammlung ein und leitet sie;
- führt die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- überwacht die Einhaltung der Statuten;
- verwaltet die Finanzen
- erstellt und überwacht das Budget

## **Art. 9 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisoren auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat.

## **Art. 10 Finanzen**

### **10.1 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **10.2 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Ehrenmitglieder, Vorstand und Trainingsleiter sind beitragsfrei)
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

### **10.3 Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Entschädigungen für Trainingsleiter
- Anschaffungen von Turnmaterial
- Beiträge an Kursbesuche
- Verwaltungskosten
- Ehrengaben

### **10.4. Kreditrahmen**

Der freie Kredit des Vorstandes wird im Jahresbudget festgesetzt.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Auflösung**

Die Auflösung der Männerriege Löhningen kann nur durch 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars wird ebenfalls durch 2/3 Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand unterbreitet den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern diesbezüglich Vorschläge.

### **11.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle**

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff ZGB).

### **11.3 Inkrafttreten der Statuten**

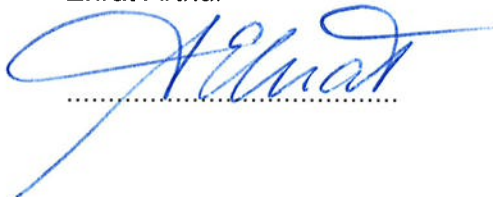
Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Februar 2013 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Schaffhauser Turnverband in Kraft.

Löhningen, 19. Januar 2014

## **Männerriege Löhningen**

Präsident:

Ehrat Arthur



Aktuar:

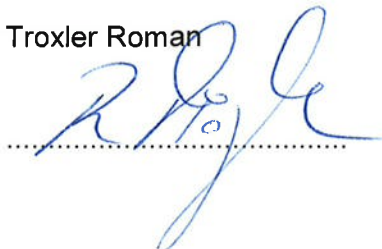
Mächler Herbert



## **Schaffhauser Turnverband**

Präsidium:

Troxler Roman



Sekretariat:

Epprecht Angelika

